Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 29.04.2024

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

Balkos Industrieservice
Germany GmbH
Simbacher Str. 35
84524 Neuötting
Deutschland

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 30. April 2024 bis zum 29. April 2025 erteilt.

Im Auftrag
Bergner

Agentur für Arbeit 7 Nürnberg

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.